

Ist die Umsatzsteuer für den Arzt wirklich kein Problem?

Unternehmertätigkeit:

Die selbstständige berufliche Tätigkeit eines niedergelassenen Arztes ist nicht nur im wirtschaftlichen Sinne, sondern auch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, eine unternehmerische Tätigkeit. Somit sind jegliche Umsätze / Einnahmen eines Arztes aus umsatzsteuerlicher Sicht zu würdigen.

Befreiung:

Für die Entlastung der Krankenversicherungsträger und somit der Patienten hat der Gesetzgeber eine Befreiung der ‚echten ärztlichen Leistungen‘ geschaffen. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für Tätigkeiten, die zum Zwecke der Diagnose, der Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Maßgeblich für die Urteilung ist das therapeutische Ziel, das im Vordergrund stehen soll. Wenn das Hauptziel nicht der Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit ist, dann unterliegen die Leistungen der Umsatzsteuerpflicht.

Daraus folgt, dass der Arzt das Entgelt für seine Leistungen um den Umsatzsteuersatz von 19% erhöhen und diese Steuer dem Finanzamt abführen muss. Tut er das nicht, behandelt die Finanzverwaltung die vereinnahmten Honorare bei eventuellen Betriebsprüfungen als Brutto und rechnet daraus die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Befreiung der Ärzte von der Umsatzsteuerpflicht gilt nicht für alle Leistungen einer Praxis. Folgende Leistungen unterliegen z. B. nicht der Befreiung:

- Lieferungen von Hilfsmitteln (Verkauf von Kontaktlinsen usw.)
- Erstellungen von bestimmten Gutachten (Alkoholgutachten, Gutachten über das Sehvermögen usw.)
- Einnahmen aus einer Referententätigkeit
- Ästhetische und plastische Leistungen, sofern kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht
- Schriftstellerische oder wissenschaftliche Tätigkeiten

Erbringt ein Arzt zu den ‚echten ärztlichen Leistungen‘ auch die o. g. nicht befreiten Leistungen, so sind diese Leistungen in der Buchführung gesondert aufzuzeichnen.

Kleinunternehmerregelung:

Die nicht befreiten Leistungen können jedoch ohne Umsatzsteuer berechnet werden, soweit diese eine bestimmte Jahresumsatzhöhe nicht übersteigen. Hierzu hat der Gesetzgeber eine s. g. Kleinunternehmerregelung geschaffen. Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG besagt, dass ein Kleinunternehmer, dessen Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Jahr nicht 17.500 Euro überstiegen hat und im laufenden Jahr 50.000 Euro nicht übersteigen wird, von der Umsatzsteuer befreit ist. Als Gesamtumsatz ist der Jahresumsatz abzüglich der befreiten Leistungen (‚echte ärztliche Leistungen‘) zu betrachten.

Umsatzsteuervoranmeldung:

Übersteigen die nicht befreiten Umsätze die Kleinunternehmergrenze, so sind auf diese Beträge die Umsatzsteuer zu berechnen und im Rahmen einer Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt zu melden und abzuführen. Entstehen einem Arzt in dem Zusammenhang mit den nicht befreiten Umsätzen die Kosten, in denen auch die Umsatzsteuer enthalten ist, so können diese Beträge als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt grundsätzlich vierteljährlich in elektronischer Form an das Finanzamt.

Besondere Fälle:

Ein weiteres unterschätztes Problemfeld stellt die gemeinsame Nutzung von medizinischen Geräten durch mehrere Ärzte dar. Die Vermietung von medizinischen Geräten an andere Ärzte ist umsatzsteuerpflichtig. Ob das eigene Personal oder ob das Personal des Kollegen die Geräte verwendet, spielt dabei keine Rolle.

Auch die entgeltliche Überlassung von Räumen und Personal kann zu umsatzsteuerlichen Problemen führen.

Fazit:

Arztpraxen werden durch das breite Spektrum von Leistungen immer häufiger mit dem Thema Umsatzsteuer konfrontiert. Ist im Rahmen einer Betriebsprüfung die Umsatzsteuer nachträglich abzuführen, ist es in der Regel unmöglich im Nachhinein die Umsatzsteuer dem Patienten in Rechnung zu stellen. Daher ist es ratsam die Leistungen in der Arztpraxis

mit einem Steuerberater auf ein eventuelles Umsatzsteuerrisiko zu überprüfen um im Vornhinein die umsatzsteuerliche Belastung zu minimieren.